

**Der Landrat**

61 - Kreisentwicklung, Regional-  
und Verkehrsplanung  
Herr Schwarz

**Sitzungsvorlage**

Nr.: 2018/134

**Antrag****Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 02.12.2018: Bereich 1. Änderung RROP, Teilabschnitt Windenergienutzung**

Kreisausschuss	10.12.2018	TOP
Kreistag	17.12.2018	TOP

Eingang per E-Mail am 02.12.2018:

Anträge zum Kreistag, zu den Fachausschüssen und zum Kreisausschuss

**Sehr geehrter Herr Landrat!**

Vielen Dank für den Hinweis, dass bis zum 03.12.2018 noch Sachanträge gestellt werden dürfen. Wir haben da etwas :-)

**A) Bereich 1. Änderung RROP, Teilabschnitt Windenergienutzung**

1. Wir beantragen in die Zielsetzung der Änderung des RROPs folgenden Passus einzufügen: „Die regionale erneuerbare Energieversorgung und zugehörige Infrastruktur (Windenergieanlagen, Solaranlagen, Biogasanlagen, Wärmenetze etc.) ist vorrangig durch kommunale Gesellschaften, Einwohner\*innen des Landkreises und/oder regionale Bürgerenergiegesellschaften zu betreiben oder diesen eine niedrigschwellige finanzielle Beteiligung zu ermöglichen.“

2. Wir beantragen weiter in die textliche Abarbeitung „Bestehende Windenergieanlagen“ den Passus einzufügen: „Der ersatzlose Abbau von alten Windrädern im Landkreis Lüchow-Dannenberg, die nicht an ihrem Standort repowert werden können, kann als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für neue Windenergieprojekte angerechnet werden. Im Genehmigungsverfahren kann der Antragsteller für neue Projekte auf alte Standorte verweisen, wo er mit dem jeweiligen Betreiber den Rückbau der Altanlagen vereinbart hat.“

**Begründung:**

Seit Einführung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich suchen Investoren nach lukrativen Kapitalanlagen. Nach Auffassung der Grünen Kreistagsfraktion sind dagegen lokale und regionale Lösungen mit „echter“ Bürgerbeteiligung gefragt. Erträge sollen vor Ort bzw. in der Region bleiben. Stadtwerke, Energiegenossenschaften und Bürgerwindgesellschaften stellen für Ihre Kommune ein ungeahntes Potenzial dar. Sie können die Abhängigkeit von den großen Stromkonzernen reduzieren.

Die (auch finanzielle) Beteiligung an Erneuerbaren Energien ermöglicht eine stärkere Identifikation der Menschen aus der Region mit diesen praktischen Klimaschutzprojekten. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es die Pflicht, Anwohner\*innen die Möglichkeit zu geben, sich finanziell an Windenergieprojekten zu beteiligen. In Thüringen gibt es ein Siegel "faire Windenergie", das nur erhält, wer alle Interessengruppen während der gesamten Projektierungsphase beteiligt und für Bürger\*innen und Kommunen direkte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten anbietet. Mit der Zielformulierung entsteht kein rechtlich verbindlicher Anspruch, aber ein klares politisches Statement des Kreistages und Erwartungen an die Investoren in der Region.

Weiter dürfen viele Standorte mit älteren (in der Regel kleineren) Windrädern aufgrund der neuen Kriterien und dem neuen RROP nicht "repower" werden: Hier dürfen oft an derselben Stelle keine neuen großen Windräder anstelle der alten kleinen errichtet werden. Das Landesraumordnungsprogramm sieht vor, dass explizit Repowering-Flächen zur Verfügung gestellt werden, damit die Betreiber von älteren Anlagen, diese abbauen und ersatzweise an anderer Stelle im Landkreis durch größere Anlagen ersetzt werden können (Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, Kap. 4.2 Energie). Solche Repowering-Flächen sind im Entwurf des diesjährigen RROP im Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht vorgesehen. Hilfsweise ermöglichen wir durch obige Formulierung, dass Betreiber\*innen von alten Anlagen (im Landkreis Lüchow-Dannenberg oft Bürgerenergiegesellschaften) mit Antragsteller\*innen von neuen Anlagen ins Gespräch kommen und ggf. eine gemeinsame Realisierung von neuen Projekten vorantreiben.

Für die Mühe unseren Dank im Voraus :-)

Mit ganz grünen Grüßen

Für die Fraktion

Markus Schöning

**Bündnis 90/Die Grünen  
Kreistagsfraktion Lüchow-  
Dannenberg**

c/o Andreas Kelm

Hauptstraße 24

29451 Dannenberg

[kreistag@gruene-luechowdannenberg.de](mailto:kreistag@gruene-luechowdannenberg.de)

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu A) 1.

Der beantragte Text, der unter Kap. 1.1 „Zielsetzung“ in die allgemeine Begründung der 1. Änderung des RROP 2004 aufgenommen werden soll, hat wie auch in der Begründung des Antrages angemerkt wird, keinen Inhalt, der durch die Regionalplanung geregelt werden kann. Es heißt: „Mit der Zielformulierung entsteht kein rechtlich verbindlicher Anspruch ...“. Denn der Landkreis als Träger der Regionalplanung hat keine rechtlichen Grundlagen, um vorzuschreiben, wer erneuerbare Energieerzeugungsanlagen oder die zugehörige Infrastruktur betreibt und damit nicht die Befugnis, derart in Eigentumsrechte von natürlichen oder juristischen Personen einzugreifen. Es werden jedoch mit dem beantragten Passus über die Erzeugung von Windstrom hinaus auch weitere Felder der erneuerbaren Energieversorgung angesprochen, die nicht Gegenstand des laufenden RROP-Änderungsverfahrens sind.

Sollte dieses „politische Statement“ trotzdem in das RROP aufgenommen werden, ist es als solches kenntlich zu machen, da es kein Regelungsinhalt des RROP sein kann. Als Gliederungspunkt käme nur das Vorwort des RROP infrage, das im Zuge der Neuaufstellung des RROP angepasst werden könnte.

Zu A) 2.

In der Begründung des Antrages wird auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) Bezug genommen. Mit den Regelungen des LROP in Kap. 4.2 Ziff. 04 Sätze 6 und 7 wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete nur für Repoweringzwecke festzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass bereits substanziiell Raum geschaffen wurde und die ausschließlich für Repoweringzwecke festgelegten Flächen noch zusätzlich ausgewiesen werden und dass der Abbau der betreffenden Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen Landkreis, Gemeinde, Windparkbetreibern- bzw. planern und Flächeneigentümern festgelegt wird. Die genannte Regelung stellt somit eine Möglichkeit dar, um mit raumordnerischen Mitteln zu bewirken, dass raumunverträgliche Altanlagen (vorzeitig) abgebaut werden. Es lässt sich aus diesem Grundsatz des LROP jedoch keine Verpflichtung des Landkreises ableiten, beim Wegplanen von Altstandorten zusätzliche Windvorranggebiete ausschließlich für Repoweringzwecke festlegen zu müssen. Denn prinzipiell ist in allen wiederausgewiesenen Altstandorten ein Repowering möglich.

Im Übrigen besteht die Nutzbarkeit des beantragten Regelungsinhalts, der unter Kap. 1.2 „Bestehende Windenergieanlagen“ in die allgemeine Begründung aufgenommen werden soll, unabhängig vom RROP. Unter gewissen Voraussetzungen ist es

a) bei Ersatz von WEA in Windparks oder

b) bei Errichtung von neuen WEA bei gleichzeitiger Auflösung eines anderen Windparks im Zuge der Neuordnung der Windenergienutzung möglich,

die für die alten Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen oder geleisteten Ersatzzahlungen angerechnet zu bekommen. Dies ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Zu beachten ist, dass eine Anrechenbarkeit der Rückbaukosten der obsolet gewordenen Anlagen auf die Kompensationsverpflichtungen für neue Anlagen nicht möglich ist, da der vollständige Rückbau der alten Anlagen ohnehin geschuldet ist. Insoweit kann der erste beantragte Satz auch missverstanden werden.

Fazit: Die gewünschte Ergänzung der Begründung ist nicht erforderlich und z.T. missverständlich. Sie betrifft keinen Regelungsinhalt des RROP. Dies wird im zweiten beantragten Satz herausgestellt, da dort auf die zutreffende verwaltungsrechtliche Ebene „das Genehmigungsverfahren“ verwiesen wird.

**Anlagen:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

---